

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.
- 2 Das Reglement gilt nicht für gewerbliche und industrielle Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen des Bundes oder des Kantons gelten. Die Verursacher solcher Abfälle sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu verwirtschaften und zu entsorgen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Bussnang.

Art. 3 Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 4 Abgabepflicht

Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrten mitzugeben bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

II. Organisation

Art. 4 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
- 2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
- 4 Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Art. 6 Information

Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

Art. 7 Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 8 Sammeldienste/Sammelplätze

- 1 Das zuständige Organ legt fest:
 - a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle,
 - b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen,
 - c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle.
- 2 Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Art. 9 Grundsatz

- 1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.
- 2 Wenn durch geeignete Massnahmen die sinnvolle Verwertung oder Wiederverwendung von Abfällen gefördert wird, können die Kosten aus allgemeinen Mitteln beglichen werden.

Art. 10 Gebühren

- 1 Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.
- 2 Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 11 Mehrkosten

Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht ordnungsgemäss bereitgestellt werden, stellt die Gemeinde die anfallenden Mehrkosten dem Verursacher direkt in Rechnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Ausführungsbestimmungen und Gebührenordnung zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Art. 1 Abfallinformationsblatt

Die Abfallentsorgung wird gemäss den Angaben und Bestimmungen des jeweils gültigen Abfallinformationsblattes der politischen Gemeinde Bussnang durchgeführt.

Art. 2 Gebühren

- 1 Für den Betrieb und die Wartung der öffentlichen Sammelstellen sowie für die Durchführung von Separatsammlungen kann der Gemeinderat eine jährliche kostendeckende Pauschalgebühr pro Haushaltung vorschlagen.
- 2 Diese Pauschalgebühr wird von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets genehmigt.

Der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 1996

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

R. Bartholdi

E. Bühler

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am:
15.07.1996

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den